

# **Ambulant durchgeführte psychotherapeutische Behandlungen und Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung**

Nach den §§ 8 - 13 der Bayerischen Beihilfeverordnung sind Aufwendungen für oben genannte Maßnahmen wie folgt beihilfefähig:

## **1 Allgemeines**

- 1.1 Im Rahmen des § 8 Satz 1 Nr. 2 BayBhV sind Aufwendungen für ambulante psychotherapeutische Leistungen mittels wissenschaftlich anerkannter Verfahren nach den Abschnitten B und G des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) nach Maßgabe der §§ 9 - 13 BayBhV beihilfefähig.

Die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen im Rahmen einer stationären Krankenhaus- oder Rehabilitationsmaßnahme wird hierdurch nicht eingeschränkt.

- 1.2 Eine Therapie mittels katathymen Bildererlebnis ist nur im Rahmen eines übergeordneten tiefenpsychologischen Therapiekonzepts beihilfefähig.

Eine Rational Emotive Therapie ist nur im Rahmen eines umfassenden verhaltenstherapeutischen Behandlungskonzepts beihilfefähig.

- 1.3 Nicht zu den psychotherapeutischen Leistungen im Sinn der §§ 9 bis 12 gehören Behandlungen, die zur schulischen, beruflichen oder sozialen Anpassung oder Förderung bestimmt sind. Entsprechendes gilt für Maßnahmen der Erziehungs-, Ehe-, Lebens- oder Sexualberatung für heilpädagogische und ähnliche Maßnahmen sowie für psychologische Maßnahmen, die der Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte dienen.

- 1.4 Gleichzeitige Behandlungen nach den §§ 10 – 12 BayBhV schließen sich aus.

## **2 Psychosomatische Grundversorgung (§ 10 BayBhV)**

Die psychosomatische Grundversorgung umfasst verbale Interventionen im Rahmen der Nummer 849 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ und die Anwendung übender und suggestiver Interventionen nach den Nummern 845 bis 847 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ (autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie, Hypnose).

- 2.1 Aufwendungen für Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung sind nur dann beihilfefähig, wenn bei einer entsprechenden Indikation die Behandlung der Besserung oder der Heilung einer Krankheit dient und deren Dauer je Krankheitsfall die folgende Anzahl von Sitzungen nicht überschreitet:

- bei verbaler Intervention als Einzelbehandlung bis zu 25 Sitzungen, sowohl über einen kürzeren als auch im Verlauf chronischer Erkrankungen über einen längeren Zeitraum in niederfrequenter Form,
- bei autogenem Training und bei der Jacobsonschen Relaxationstherapie als Einzel- oder Gruppenbehandlung bis zu zwölf Sitzungen; eine Kombination von Einzel- und Gruppenbehandlung ist hierbei möglich, sowie
- Hypnose als Einzelbehandlung bis zu zwölf Sitzungen.

Leistungen der verbalen Intervention dürfen nicht in derselben Sitzung mit Leistungen des autogenen Trainings, der Jacobsonschen Relaxationstherapie oder Hypnose kombiniert werden.

Neben den Aufwendungen für eine verbale Intervention im Rahmen der Nummer 849 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ sind Aufwendungen für körperbezogene Leistungen der Ärztin oder des Arztes beihilfefähig.

- 2.2 Aufwendungen für eine verbale Intervention sind ferner nur beihilfefähig, wenn die Behandlung von einer Fachärztin bzw. einem Facharzt für Allgemeinmedizin (auch praktischer Arzt), für Augenheilkunde, für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, für Haut- und Geschlechtskrankheiten, für Innere Medizin, für Kinder- und Jugendmedizin, für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, für Neurologie, für Phoniatrie und

Pädaudiologie, für Psychiatrie und Psychotherapie, für Psychotherapeutische Medizin oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder für Urologie durchgeführt wird

- 2.3 Aufwendungen für übende und suggestive Interventionen (autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie, Hypnose) sind nur dann beihilfefähig, wenn die Behandlung von Ärztinnen bzw. Ärzten, Psychologischen Psychotherapeutinnen bzw. Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erbracht werden, soweit diese über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung übender und suggestiver Interventionen verfügen.

### **3 Tiefenpsychologische fundierte und analytische Psychotherapie (§ 11 BayBhV)**

- 3.1 Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen der tiefenpsychologisch fundierten und der analytischen Psychotherapie nach den Nummern 860 bis 865 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ sind nur dann beihilfefähig, wenn

- sie der Feststellung, Heilung oder Linderung von seelischen Krankheiten dienen, bei denen Psychotherapie indiziert ist und
- beim Patienten nach Erhebung der biographischen Analyse, gegebenenfalls nach höchstens fünf probatorischen Sitzungen für tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie oder nach höchstens acht probatorischen Sitzungen für analytische Psychotherapie, die Voraussetzungen für einen Behandlungserfolg gegeben sind und
- die Festsetzungsstelle vor Beginn bzw. Verlängerung der Behandlung die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen aufgrund der Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung anerkannt hat.

Die Aufwendungen für die biographische Anamnese (Nummer 860 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ) und für höchstens fünf bzw. acht probatorische Sitzungen sind beihilfefähig. Dies gilt auch dann, wenn sich eine psychotherapeutische Behandlung als nicht notwendig erweist.

- 3.2 Indikationen zur Anwendung tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie sind nur:

- affektive Störungen (depressiven Episoden, rezidivierenden depressiven Störungen, Dysthymie),
- Angststörungen und Zwangsstörungen,
- Somatoforme Störungen und dissoziative Störungen (Konversionsstörungen),
- Anpassungsstörungen und Reaktionen auf schwere Belastungen,
- Essstörungen,
- nichtorganische Schlafstörungen,
- sexuelle Funktionsstörungen,
- Persönlichkeitsstörungen und Verhaltensstörungen,
- Verhaltensstörungen und emotionalen Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend.

Eine Psychotherapie kann neben oder nach einer somatischen ärztlichen Behandlung von Krankheiten oder deren Auswirkungen angewandt werden, wenn psychische Faktoren einen wesentlichen pathogenetischen Anteil daran haben und sich ein Ansatz für die Anwendung einer Psychotherapie bietet; Indikationen hierfür können nur sein:

- seelische Krankheit auf Grund frühkindlicher emotionaler Mangelzustände oder tiefgreifender Entwicklungsstörungen; in Ausnahmefällen auch seelische Krankheiten, die im Zusammenhang mit frühkindlichen körperlichen Schädigungen oder Missbildungen stehen,
- seelische Krankheit auf Grund als Folge schwerer chronischer Krankheitsverläufe,
- psychische Begleit-, Folge- oder Residualsymptomatik psychotischer Erkrankungen.

- 3.3 Die Aufwendungen für eine Behandlung sind je Krankheitsfall nur in folgendem Umfang beihilfefähig:

3.3.1 bei tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie von Erwachsenen sind bei Einzelbehandlung 50 Sitzungen, bei Gruppenbehandlung 40 Sitzungen, darüber hinaus in besonderen Fällen nach einer erneuten eingehenden Begründung der Therapeutin bzw. des Therapeuten und der vorherigen Anerkennung entsprechend Nummer 3.1 können weitere 30 Sitzungen bei Einzelbehandlung, bei Gruppenbehandlung weitere 20 Sitzungen anerkannt werden. Zeigt sich bei der Therapie, dass das Behandlungsziel innerhalb der genannten Sitzungen nicht erreicht wird, kann in medizinisch besonders begründeten Einzelfällen eine weitere begrenzte Behandlungsdauer von höchstens 20 Sitzungen (Einzel- bzw. Gruppenbehandlung) anerkannt werden. Voraussetzung für die Anerkennung ist das Vorliegen einer Erkrankung nach Nummer 3.2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere tiefenpsychologisch fundierte Bearbeitung erfordert und eine hinreichende Prognose über das Erreichen des Behandlungsziels erlaubt. Die Anerkennung, die erst im letzten Behandlungsabschnitt erfolgen darf, erfordert eine Stellungnahme einer vertrauensärztlichen Gutachterin bzw. eines vertrauensärztlichen Gutachters;

3.3.2 bei analytischer Psychotherapie von Erwachsenen sind bei Einzelbehandlungen 80 Sitzungen, bei Gruppenbehandlung 40 Sitzungen, darüber hinaus sind jeweils nach einer erneuten eingehenden Begründung der Therapeutin bzw. des Therapeuten und der vorherigen Anerkennung entsprechend Nummer 3.1 weitere 80 Sitzungen bei Einzelbehandlung und weitere 40 Sitzungen bei Gruppenbehandlung beihilfefähig. In besonderen Ausnahmefällen können nochmals weitere 80 Sitzungen bei Einzelbehandlung und weitere 40 Sitzungen bei Gruppenbehandlung genehmigt werden. Zeigt sich bei der Therapie, dass das Behandlungsziel innerhalb der genannten Sitzungen noch nicht erreicht wird, kann in medizinisch besonders begründeten Einzelfällen eine weitere begrenzte Behandlungsdauer von bis zu 60 Sitzungen bei Einzelbehandlung und bis zu 30 Sitzungen bei Gruppenbehandlung anerkannt werden.

Voraussetzung für die Anerkennung ist das Vorliegen einer Erkrankung nach Nummer 3.2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere analytische Bearbeitung erfordert und eine hinreichende Prognose über das Erreichen des Behandlungsziels erlaubt. Die Anerkennung, die erst im letzten Behandlungsabschnitt erfolgen darf, erfordert eine Stellungnahme einer vertrauensärztlichen Gutachterin bzw. eines vertrauensärztlichen Gutachters;

3.3.3 bei tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie von Kindern 70 Sitzungen bei Einzelbehandlung, bei Gruppenbehandlung 40 Sitzungen, darüber hinaus nach einer erneuten eingehenden Begründung der Therapeutin bzw. des Therapeuten und der vorherigen Anerkennung entsprechend Nummer 3.1, weitere 50 Sitzungen bei Einzelbehandlung, bei Gruppenbehandlung weitere 20 Sitzungen; in besonderen Ausnahmefällen können nochmals weitere 30 Sitzungen bei Einzel- bzw. Gruppenbehandlung erfolgen. Zeigt sich bei der Therapie, dass das Behandlungsziel innerhalb der genannten Sitzungen noch nicht erreicht wird, kann in medizinisch besonders begründeten Einzelfällen eine weitere begrenzte Behandlungsdauer anerkannt werden.

Voraussetzung für die Anerkennung ist das Vorliegen einer Erkrankung nach Nummer 3.2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere analytische Bearbeitung erfordert und eine hinreichende Prognose über das Erreichen des Behandlungszieles erlaubt. Die Anerkennung, die erst im letzten Behandlungsabschnitt erfolgen darf, erfordert eine Stellungnahme einer vertrauensärztlichen Gutachterin bzw. eines vertrauensärztlichen Gutachters;

3.3.4 bei tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie von Jugendlichen 90 Sitzungen bei Einzelbehandlung, bei Gruppenbehandlung 40 Sitzungen, darüber hinaus nach einer erneuten eingehenden Begründung der Therapeutin bzw. des Therapeuten und der vorherigen Anerkennung entsprechend Nummer 3.1 weitere 50 Sitzungen bei Einzelbehandlung, bei Gruppenbehandlung weitere 20 Sitzungen anerkannt werden; in besonderen Ausnahmefällen nochmals weitere 40 Sitzungen bei Einzelbehandlung, bei Gruppenbehandlung weitere 30 Sitzungen. Zeigt sich bei der Therapie, dass das Behandlungsziel innerhalb der genannten Sitzungen noch nicht erreicht wird, kann in medizinisch besonders begründeten Einzelfällen eine weitere begrenzte Behandlungsdauer anerkannt werden.

Voraussetzung für die Anerkennung ist das Vorliegen einer Erkrankung nach Nummer 3.2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere analytische Bearbeitung erfordert und eine hinreichende Prognose über das Erreichen des Behandlungszieles erlaubt. Die Anerkennung, die erst im letzten Behandlungsabschnitt erfolgen darf, erfordert eine Stellungnahme einer vertrauensärztlichen Gutachterin bzw. eines vertrauensärztlichen Gutachters;

3.3.5 Der Beihilfefähigkeit steht nicht entgegen, wenn bei tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen bis zu Vollendung des 18. Lebensjahres Bezugspersonen einbezogen werden. Die Höchstzahl der Sitzungen darf dadurch nicht überschritten werden

3.4 Wird die Behandlung durch ärztliche Psychotherapeutinnen bzw. Psychotherapeuten durchgeführt, müssen

diese die Fachbezeichnung „Fachärztin“ bzw. „Facharzt“ für

- a) Psychotherapeutische Medizin oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
- b) Psychiatrie und Psychotherapie
- c) Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie führen oder

Ärztinnen oder Ärzte mit der Bereichs- oder Zusatzbezeichnung „Psychotherapie oder Psychoanalyse“ sein. Eine Fachärztin bzw. ein Facharzt für

- a) Psychotherapeutische Medizin oder
- b) Psychiatrie und Psychotherapie oder
- c) Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie sowie

eine Ärztin bzw. ein Arzt mit der Bereichsbezeichnung „Psychotherapie“ kann nur tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (Nrn. 860 bis 862 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen der GOÄ) erbringen. Eine Ärztin bzw. ein Arzt mit der Bereichs- oder Zusatzbezeichnung "Psychoanalyse oder mit der vor dem 1. April 1984 verliehenen Bereichbezeichnung "Psychotherapie" kann auch analytische Psychotherapie (Nrn. 863, 864 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen der GOÄ) erbringen.

3.4.1 Psychologische Psychotherapeutinnen bzw. Psychologische Psychotherapeuten mit Approbation nach § 2 Psychotherapeutengesetz - PsychThG - können Leistungen für diejenige anerkannte Psychotherapieform erbringen, für die sie eine vertiefte Ausbildung erfahren hat (tiefenpsychologisch fundierte und/oder analytische Psychotherapie).

3.4.2 Wird die Behandlung durch psychologische Psychotherapeutinnen bzw. Psychologische Psychotherapeuten mit einer Approbation nach § 12 PsychThG durchgeführt, müssen sie

- Zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen oder
- in das Arztregister eingetragen sein oder
- über eine abgeschlossene Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie an einem bis zum 31. Dezember 1998 von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsinstitut verfügen.

Psychologische Psychotherapeutinnen bzw. Psychologische Psychotherapeuten können nur Leistungen für diejenige Psychotherapieform (tiefenpsychologisch fundierte und/oder analytische Psychotherapie) erbringen, für die sie zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen oder in das Arztregister eingetragen sind. Psychologischer Psychotherapeutinnen bzw. Psychologische Psychotherapeuten, die über eine abgeschlossene Ausbildung an einem anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsinstitut verfügen, können tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie erbringen (Nummern 860, 861 und 863 GOÄ).

3.4.3 Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit einer Approbation nach § 2 PsychThG können Leistungen für diejenige Psychotherapieform bei Kindern und Jugendlichen erbringen, für die sie eine vertiefte Ausbildung erfahren haben (tiefenpsychologisch fundierte und/oder analytische Psychotherapie).

3.4.4 Wird die Behandlung von Kindern und Jugendlichen von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit einer Approbation nach § 12 PsychThG durchgeführt, muss er

- zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkasse zugelassen oder
- in das Arztregister eingetragen sein oder
- über eine abgeschlossene Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie an einem bis zum 31. Dezember 1998 von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsinstitut für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie verfügen.

Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten können nur Leistungen für diejenige Psychotherapieform (tiefenpsychologisch fundierte und/oder analytische Psychotherapie) erbringen, für die sie zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen oder in das Arztregister eingetragen sind. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die über eine abgeschlossene Ausbildung an einem anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsinstitut für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie verfügt,

kann tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie erbringen (Nummern 860, 861 und 863 GOÄ).

- 3.4.5 Die fachliche Befähigung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen ist, sofern die Behandlung nicht durch eine Fachärztin bzw. einen Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder durch eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin bzw. Kinder- und Jugendpsychotherapeuten erfolgt, neben der Berechtigung nach den Nummern 3.4.1, 3.4.2.1 oder 3.4.2.2, durch eine entsprechende Berechtigung einer Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen.

Die fachliche Befähigung für Gruppenbehandlungen ist, sofern die Behandlung nicht durch eine Fachärztin bzw. einen Facharzt für Psychotherapeutische Medizin erfolgt, neben der Berechtigung nach den Nummern 3.4.1, 3.4.2.1 oder 3.4.2.2, durch eine entsprechende Berechtigung einer Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen.

- 3.5 Erfolgt die Behandlung durch psychologische Psychotherapeutinnen bzw. psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, muss spätestens nach den probatorischen Sitzungen und vor der Einleitung des Begutachtungsverfahrens der ärztliche Nachweis einer somatischen (organischen) Abklärung erbracht werden (Konsiliarbericht).

#### **4 Verhaltenstherapie (§ 12 BayBhV)**

- 4.1 Aufwendungen für eine Verhaltenstherapie nach den Nummern 870 und 871 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ sind nur dann beihilfefähig, wenn

- sie der Feststellung, Heilung oder Linderung von seelischen Krankheiten dienen, bei denen Psychotherapie indiziert ist und
- beim Patienten nach Erstellen einer Verhaltensanalyse und gegebenenfalls nach höchstens fünf probatorischen Sitzungen die Voraussetzungen für einen Behandlungserfolg gegeben sind und
- die Festsetzungsstelle vor Beginn der Behandlung die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen aufgrund der Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung anerkannt hat.

Die Aufwendungen für höchstens fünf probatorische Sitzungen einschließlich des Erstellens der Verhaltensanalyse sind beihilfefähig. Dies gilt auch dann, wenn sich die Verhaltenstherapie als nicht notwendig erweist.

Von dem Anerkennungsverfahren nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayBhV ist abzusehen, wenn der Festsetzungsstelle nach den probatorischen Sitzungen die Feststellung der Therapeutin bzw. des Therapeuten vorgelegt wird, dass die Behandlung bei Einzelbehandlung nicht mehr als zehn Sitzungen sowie bei Gruppenbehandlung nicht mehr als 20 Sitzungen erfordert. Muss in besonders begründeten Ausnahmefällen die Behandlung über die festgestellte Zahl dieser Sitzungen hinaus verlängert werden, ist die Festsetzungsstelle hiervon unverzüglich zu unterrichten. Aufwendungen für weitere Sitzungen sind nur nach vorheriger Anerkennung durch die Festsetzungsstelle aufgrund der Stellungnahme durch eine vertrauensärztliche Gutachterin bzw. eines vertrauensärztlichen Gutachters zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung beihilfefähig.

- 4.2 Indikationen zur Anwendung der Verhaltenstherapie sind nur:

- Affektive Störungen (depressiven Episoden, rezidivierenden depressiven Störungen, Dysthymie),
- Angststörungen und Zwangsstörungen,
- Somatoforme Störungen und dissoziative Störungen (Konversionsstörungen),
- Anpassungsstörungen und Reaktionen auf schwere Belastungen,
- Essstörungen,
- nichtorganische Schlafstörungen,
- sexuelle Funktionsstörungen,
- Persönlichkeitsstörungen und Verhaltensstörungen,
- Verhaltensstörungen und emotionalen Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend.

Eine Psychotherapie kann neben oder nach einer somatischen ärztlichen Behandlung von Krankheiten oder deren Auswirkungen angewandt werden, wenn psychische Faktoren einen wesentlichen pathogenetischen

Anteil daran haben und sich ein Ansatz für die Anwendung einer Psychotherapie bietet; Indikationen hierfür können nur sein:

- psychische Störungen und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen, im Fall einer Abhängigkeit nur wenn Suchtmittelfreiheit oder Abstinenz erreicht ist oder innerhalb von zehn Sitzungen erreicht werden kann,
- Psychische Störungen und Verhaltensstörungen durch Opioide und gleichzeitiger stabiler substituierungsgestützter Behandlung im Zustand der Beigebrauchfreiheit
- seelische Krankheit auf Grund frühkindlicher emotionaler Mangelzustände oder tiefgreifender Entwicklungsstörungen; in Ausnahmefällen auch seelische Krankheiten, die im Zusammenhang mit frühkindlichen körperlichen Schädigungen oder Missbildungen stehen,
- seelische Krankheit als Folge schwerer chronischer Krankheitsverläufe,
- psychische Begleit-, Folge- oder Residualsymptomatik psychotischer Erkrankungen.

4.3 Die Aufwendungen sind je Krankheitsfall nur in folgendem Umfang beihilfefähig:

- 45 Sitzungen als Einzel- oder Gruppenbehandlung für Erwachsene,
- 45 Sitzungen bei Einzel- oder Gruppenbehandlung von Kindern und Jugendlichen einschließlich notwendiger begleitender Behandlung von Bezugspersonen,

4.4 Wird das Behandlungsziel nicht innerhalb der genannten Anzahl der Sitzungen erreicht, sind weitere 15 Sitzungen (Einzelbehandlung bzw. Gruppenbehandlung) beihilfefähig. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen können nochmals weitere 20 Sitzungen (Einzelbehandlung bzw. Gruppenbehandlung) anerkannt werden.

Voraussetzung für die Anerkennung ist das Vorliegen einer Erkrankung nach Nummer 4.2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere Bearbeitung erfordert und eine hinreichend gesicherte Prognose über das Erreichen des Behandlungsziels erlaubt. Die Anerkennung erfordert eine Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters.

Wird die Behandlung durch ärztliche Psychotherapeutinnen bzw. ärztliche Psychotherapeuten durchgeführt, muss diese die Bezeichnung „Fachärztin“ bzw. „Facharzt“ für

- a) Psychotherapeutische Medizin,
- b) Psychiatrie und Psychotherapie
- c) Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie führen oder

Ärztinnen oder Ärzte mit der Bereichs- oder Zusatzbezeichnung "Psychotherapie" sein. Ärztliche Psychotherapeutinnen bzw. ärztliche Psychotherapeuten können die Behandlung durchführen, wenn sie nachweisen, dass sie während ihrer Weiterbildung schwerpunktmäßig Kenntnisse und Erfahrungen in Verhaltenstherapie erworben haben.

4.4.1 Psychologische Psychotherapeutinnen bzw. Psychologische Psychotherapeuten mit einer Approbation nach § 2 PsychThG kann Verhaltenstherapie erbringen, wenn sie dafür eine vertiefte Ausbildung erfahren hat.

4.4.2 Wird die Behandlung durch psychologische Psychotherapeutinnen bzw. Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit einer Approbation nach § 12 PsychThG durchgeführt, muss er

- zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen oder
- in das Arztregister eingetragen sein oder
- über eine abgeschlossene Ausbildung in Verhaltenstherapie an einem bis zum 31. Dezember 1998 von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung anerkannten verhaltenstherapeutischen Ausbildungsinstitut verfügen.

4.4.3 Die fachliche Befähigung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen ist, sofern die Behandlung nicht durch eine Fachärztin bzw. einen Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder durch eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin bzw. Kinder- und Jugendpsychotherapeuten erfolgt, neben der Berechtigung nach den Nummern 4.4.1, 4.4.3 oder 4.4.4, durch eine entsprechende Berechtigung einer Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen.

Die fachliche Befähigung für Gruppenbehandlungen ist, sofern die Behandlung nicht durch einen Facharzt für Psychotherapeutische Medizin erfolgt, neben der Berechtigung nach den Nummern 4.4.1, 4.4.3 oder 4.4.4, durch eine entsprechende Berechtigung einer Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen.

4.5 Erfolgt die Behandlung durch psychologische Psychotherapeutinnen bzw. psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, muss spätestens nach den probatorischen Sitzungen und vor der Begutachtung von einem Arzt der Nachweis einer somatischen (organischen) Abklärung erbracht werden (Konsiliarbericht).

## **5 Nicht beihilfefähige ambulante Behandlungsverfahren (§ 13 BayBhV)**

Aufwendungen für die nachstehenden Behandlungsverfahren sind nicht beihilfefähig.

Familientherapie, funktionelle Entspannung nach M. Fuchs, Gesprächspsychotherapie (z.B. nach Rogers), Gestalttherapie, körperbezogene Therapie, konzentrierte Bewegungstherapie, Logotherapie, Musiktherapie, Heileurythmie, Psychodrama, respiratorisches Biofeedback, Transaktionsanalyse, neuropsychologische Behandlung.

Nicht zu den psychotherapeutischen Leistungen im Sinne der §§ 9 bis 12 BayBhV gehören Behandlungen, die zur schulischen, beruflichen oder sozialen Anpassung oder Förderung (z. B. zur Berufsförderung oder zur Erziehungsberatung) bestimmt sind. Entsprechendes gilt für Maßnahmen der Erziehungs-, Ehe-, Lebens- oder Sexualberatung, für heilpädagogische und ähnliche Maßnahmen sowie für psychologische Maßnahmen, die der Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte dienen.